Gefördert durch:

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

APD
Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 11/2025

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat Oktober 2025

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Oktober 2025 verabschiedet wurden oder in Kraft getreten sind

Gesetzesentwürfe, die im Oktober 2025 in die Werkhowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik

Gesetzgeberische Tätigkeit

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine" gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzesentwürfe der Werkhowna Rada http://iportal.rada.gov.ua/, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von

IAK AGRAR CONSULTING · GOPA AFC · IAMO Leibniz Institute of Agricultural Development in Transition Economies

Projektpartner

ДОРАДА

GFA CONSULTING GROUP
Generalbeauftragte des BMLEH
Büro Berlin

1. Allgemeine Agrargesetzgebung

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Oktober 2025 verabschiedet wurden oder in Kraft getreten sind

Angleichung der Mechanismen der staatlichen Unterstützung an die EU-Standards

Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine hinsichtlich der organisatorischen Grundlagen der Unterstützung im Agrarsektor" Nr. 4619-IX vom 08.10.2025. Das Gesetz wurde am 31.10.2025 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 04.11.2025 in Kraft.

Das EU-Integrationsgesetz dient der Umsetzung der EU-Initiative „Ukraine Facility" und sieht die Einrichtung zentraler Institutionen nach den Prinzipien der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU vor. Im Einzelnen:

- Die Zahlstelle wird als spezialisierte und unabhängige Institution eingerichtet. Sie ist für die Verteilung, Verwaltung und Überwachung sämtlicher finanzieller Fördermittel (staatlicher und von Gebern) im Agrarsektor nach EU-Standards verantwortlich. Ihre Einrichtung ist für alle EU-Beitrittskandidaten verpflichtend.
- Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (ICAK) wird eingeführt. Es stellt das ukrainische Pendant zum europäischen IACS (Integrated Administration and Control System) dar und ist ein zentrales Instrument für die Verwaltung und Kontrolle des Einsatzes finanzieller Mittel.
- Das Agrardatensystem wird geschaffen – ein digitales Instrument zur Erfassung, Verarbeitung und Analyse von Daten über die nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe.
- Für Verstöße gegen die Bedingungen der Gewährung staatlicher Unterstützung wird eine entsprechende Haftung eingeführt.

Zollfreier Export von Soja und Raps für Erzeuger

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Einige Fragen zur Bestätigung des eigenen Anbaus bestimmter Arten landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Exportzwecke" Nr. 1256 vom 03.10.2025 und tritt am 04.10.2025 in Kraft.

Hersteller und landwirtschaftliche Genossenschaften, die ihre eigenen Erzeugnisse – Sojabohnen sowie Rapssamen – exportieren, können gemäß der Verordnung von einer 10%igen Befreiung vom Ausfuhrzoll profitieren. Voraussetzung hierfür ist ein dokumentarischer Nachweis über die Herkunft der Ware: ein für jede Warenpartie ausgestelltes Gutachten der Industrie- und Handelskammer der Ukraine.

Vorübergehendes Exportverbot für unverarbeitetes Holz

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Änderung des Anhangs Nr. 1 zur Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1481 vom 24.12.2024" Nr. 1399 vom 31.10.2025 und tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Zur Unterstützung ukrainischer Produzenten und zur Sicherstellung des Verteidigungsbedarfs werden bis zum 31.12.2025 vorübergehend eine Lizenzpflicht sowie eine Nullquote für den Export von Brennholz und unverarbeiteten Forstmaterialien (mit Ausnahme von Kiefernholz) eingeführt.

Gesetzesentwürfe, die im Oktober 2025 in die Werkhowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Grunddienstbarkeit für militärische Zwecke

Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Bodengesetzbuches der Ukraine zur Nutzung des Rechts auf Grunddienstbarkeit für militärische Zwecke" Nr. 14117 vom 13.10.2025, zur Beratung in der Werkhowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Haidu, R. W. Kostenko u.a. (Parteien „Sluha Narodu" („Diener des Volkes"), „Holos" („Die Stimme"), „Sa majbutne" („Für die Zukunft")).

Der Gesetzesentwurf sieht vor, den Militärverwaltungen zu erlauben, auf landwirtschaftlichen Grundstücken in Privatbesitz Grunddienstbarkeiten für den Bau und die Instandhaltung militärischer Befestigungsanlagen einzurichten.

Die jährliche Gebühr für die Dienstbarkeit wird auf 12% des normativen Geldwerts des Grundstücks festgelegt und ist vom Grundstückseigentümer zwei Jahre nach Ablauf der Dienstbarkeit zu entrichten.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik" dieser Ausgabe.

Steuervergünstigungen für potenziell kontaminierte Flächen

Gesetzesentwurf „Über Änderungen von Artikel 292-1 des Steuerkodex der Ukraine zur Gewährung einer Steuervergünstigung für Grundstücke, die als potenziell mit explosiven Gegenständen kontaminiert eingestuft werden" Nr. 14142 vom 22.10.2025, zur Beratung in der Werkhowna Rada eingereicht (eingetragen von W. S. Hnatenko (Abgeordnetengruppe „Widnowlennja Ukrajiny" („Wiederaufbau der Ukraine")).

Der Gesetzesentwurf hat zum Ziel, eine Befreiung von der einheitlichen Steuer für potenziell mit explosiven Gegenständen kontaminierte Grundstücke zu ermöglichen. Dies soll auch dann gelten, wenn die betreffenden Flächen noch nicht untersucht wurden oder entsprechende Informationen nicht in das Staatliche Bodenkataster eingetragen sind.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Entwurf: Kateryna Lelet
Monitoring und Redaktion (ukrainische Ausgabe): Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)
Redaktion (deutsche Ausgabe): Sharif Jabborov – IAK Agrar Consulting GmbH (verantwortlich für die Durchführung des APD).

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik

Gesetzgeberische Tätigkeit

Am 10.10.2025 wurde in der Werkhowna Rada der Ukraine der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine hinsichtlich der Rekonstruktion, der Reparatur sowie weiterer ingenieurtechnischer Maßnahmen zum Schutz der Objekte der kritischen Infrastruktur des kraftstoff- und energiebezogenen Sektors der kritischen Infrastruktur" (Reg.-Nr. 14115) registriert. Eingebracht wurde der Gesetzesentwurf vom Ministerkabinett der Ukraine.

Vollständiger Text des Gesetzesentwurfes:

https://itd.rada.gov.ua/billinfo/Bills/Card/57674

Der Gesetzesentwurf sieht vor, den Betreibern der kritischen Infrastruktur während des Kriegszustands die Möglichkeit einzuräumen, Rekonstruktionsarbeiten sowie Kapitalreparaturen an Objekten der kritischen Infrastruktur des kraftstoff- und energiebezogenen Sektors auf staatlichen und kommunalen Grundstücken durchzuführen – ohne Maßnahmen zur Erlangung und staatlichen Registrierung von Eigentums- oder Nutzungsrechten, einschließlich eines Servituts, für die unter diesen Objekten liegenden Grundstücke, ohne die Erstellung von Unterlagen zur Landordnung und ohne die Eintragung entsprechender Angaben in das Staatliche Liegenschaftskataster. Dies ist zulässig, sofern die Nutzung durch das zuständige Exekutivorgan oder Organ der örtlichen Selbstverwaltung gemäß Artikel 122 dieses Kodex sowie durch den jeweiligen Landnutzer genehmigt wird (mit Ausnahme der in Unterpunkt 13 dieses Punktes genannten Fälle), und zwar nach dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren.

Zudem wird vorgeschlagen festzulegen, dass zur Einholung der Zustimmung für die Durchführung der Rekonstruktion oder Kapitalreparatur von Objekten der kritischen Infrastruktur des kraftstoff- und energiebezogenen Sektors der Betreiber der kritischen Infrastruktur eine Absichtserklärung an das zuständige Exekutivorgan oder Organ der örtlichen Selbstverwaltung übermittelt, das gemäß Artikel 122 dieses Kodex über die Verfügungsbefugnis hinsichtlich der Grundstücke verfügt. Der Erklärung sind folgende Unterlagen beizufügen: eine Begründung der Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen; grafische Unterlagen mit Angabe des Standorts des entspre-

chenden Objekts einschließlich der Katasternummer des Grundstücks (falls vorhanden); Dokumente, die das Eigentums- oder Nutzungsrecht am Grundstück belegen (falls vorhanden); die Zustimmung des Landnutzers (sofern das Grundstück in Nutzung steht); sowie vorläufige technische Lösungen zu den geplanten Bau- oder Rekonstruktionsmaßnahmen.

Das Exekutivorgan oder Organ der örtlichen Selbstverwaltung, das gemäß Artikel 122 dieses Kodex über die Verfügungsbefugnis hinsichtlich der Grundstücke verfügt, ist verpflichtet, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Absichtserklärung entweder eine Zustimmung oder eine begründete Ablehnung zu erteilen bzw. per Einschreiben mit Rückschein an den Betreiber der kritischen Infrastruktur zu übermitteln. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Zustimmung noch eine begründete Ablehnung, ist der Betreiber der kritischen Infrastruktur berechtigt, die Rekonstruktion oder Kapitalreparatur der entsprechenden Objekte der kritischen Infrastruktur des kraftstoff- und energiebezogenen Sektors ohne eine solche Zustimmung durchzuführen und das zuständige Exekutivorgan oder Organ der örtlichen Selbstverwaltung hierüber schriftlich zu informieren.

Es wird außerdem vorgeschlagen festzulegen, dass „nach der Beendigung oder Aufhebung des Kriegszustands in der Ukraine oder in einzelnen ihrer Gebiete die Betreiber der kritischen Infrastruktur, die gemäß diesem Unterpunkt Rekonstruktionsarbeiten oder Kapitalreparaturen an Objekten der kritischen Infrastruktur des kraftstoff- und energiebezogenen Sektors durchgeführt haben, Maßnahmen zur Eintragung der dinglichen Rechte an dem Grundstück gemäß dem Gesetz der Ukraine ‚Über die staatliche Registrierung der dinglichen Rechte an unbeweglichem Vermögen und ihrer Belastungen' ergreifen."

<u>Kommentar:</u> Die vorgeschlagenen Änderungen schaffen eine Vielzahl erheblicher Risiken.

Erstens birgt die Möglichkeit, Bauarbeiten ohne Eintragung der dinglichen Rechte an den Grundstücken und ohne Aufnahme entsprechender Informationen in das Staatliche Liegenschaftskataster durchzuführen – und somit ohne aktuelle Angaben zum Rechtsstatus der betroffenen Flächen –, das erhebliche Risiko, dass Bauarbeiten auf privaten Grundstücken sowie auf staatlichen oder kommunalen Grundstücken mit bestehenden Nutzungsrechten vorgenommen werden, deren Daten nicht im Staatlichen Liegenschaftskataster verzeichnet sind.

Zweitens führt der Umstand, dass gemäß dem Gesetzentwurf keine Informationen über die Nutzung bestimmter Gebiete in das Staatliche Liegenschaftskataster eingetragen werden, zu einem hohen Risiko, dass für diese Zwecke Flächen des Forstfonds, des Wasserfonds, Flächen mit historisch-kultureller Bedeutung, Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzfonds sowie andere Schutzgebiete oder Flächen mit besonderem Nutzungsregime bzw. besonderem Verfahren zur Entziehung aus der dauerhaften Nutzung genutzt werden.

Drittens lässt der Gesetzentwurf offen, wie sich die Rechte der Betreiber von Objekten der kritischen Infrastruktur des kraftstoff- und energiebezogenen Sektors zu den Rechten der Nutzer staatlicher und kommunaler Grundstücke verhalten, auf denen sich diese Objekte befinden. Diese Landnutzer haben gemäß Artikel 95 des Bodengesetzbuches der Ukraine das Recht auf selbstständige Bewirtschaftung der entsprechenden Flächen.

Viertens führt der Umstand, dass Daten über die Nutzung bestimmter Gebiete weder in das Staatliche Liegenschaftskataster noch in das Staatliche Register der dinglichen Rechte an unbeweglichem Vermögen eingetragen werden, dazu, dass entsprechende Grundstücke in diesen Informationssystemen als Reserveflächen gelten, die nicht zur Nutzung überlassen wurden. Somit können sie in Eigentum oder Nutzung für Zwecke übertragen werden, die nicht mit dem Betrieb der Objekte der kritischen Infrastruktur des kraftstoff- und energiebezogenen Sektors zusammenhängen. Dies wird künftig erhebliche Schwierigkeiten für das Funktionieren solcher Objekte verursachen.

Zudem sollte die Problematik der Beschleunigung des Baus von Objekten der kritischen Infrastruktur des kraftstoff- und energiebezogenen Sektors zweckmäßigerweise nicht durch den Verzicht auf die Eintragung von Eigentums- oder Nutzungsrechten an staatlichen oder kommunalen Grundstücken gelöst werden. Stattdessen wäre ein vereinfachtes Verfahren zur Übertragung solcher Grundstücke in Nutzung sinnvoller – etwa durch Abschaffung der obligatorischen Zustimmung zuständiger Behörden zur Entziehung oder Änderung der Zweckbestimmung von Grundstücken oder zur Ausarbeitung städtebaulicher Unterlagen.

Am 13.10.2025 wurde in der Werkhowna Rada der Ukraine der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Bodengesetzbuches der Ukraine zur Nutzung des Rechts auf Grunddienstbarkeit für militärische Zwecke" (Reg.-Nr. 14117 vom 13.10.2025) registriert. Eingebracht wurde der Gesetzesentwurf von Abgeordneten O. W. Haidu, R. W. Kostenko u.a.

Vollständiger Text des Gesetzesentwurfes:

https://itd.rada.gov.ua/billinfo/Bills/Card/57593

Mit dem Gesetzesentwurf werden folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

1. Einräumung von Befugnissen an die regionalen Militärverwaltungen, auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Privateigentum Landdienstbarkeiten für den Bau, die Einrichtung und die Unterhaltung ingenieurtechnischer und befestigter Anlagen einzurichten – unter folgenden Bedingungen und in folgendem Verfahren:

   1.1. Einrichtung der Grunddienstbarkeit:

   - Beträgt die Fläche des Grundstücks weniger als 10 ha, wird die Dienstbarkeit für das gesamte Grundstück eingerichtet, ohne dass Unterlagen zur Landordnung erstellt werden.
   - Beträgt die Fläche des Grundstücks mehr als 10 ha, wird die Dienstbarkeit nur für den Teil des Grundstücks eingerichtet, für den technische Unterlagen zur Festlegung der Grenzen dieses Teils ausgearbeitet werden. Diese Unterlagen werden im Auftrag der zuständigen Behörde erstellt, benötigen keine Zustimmung des Eigentümers/Nutzers und werden von der Behörde genehmigt, die die Entscheidung über die Einrichtung der Dienstbarkeit trifft.

   1.2. Entscheidung über die Einrichtung der Grunddienstbarkeit:
   Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Verteidigungsministeriums der Ukraine oder anderer Behörden, die die Führung der militärischen Formationen ausüben, und innerhalb der vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Gebiete. Eigentümer und Nutzer des Grundstücks werden schriftlich benachrichtigt. Die Entscheidung enthält:

   - den Eigentümer des Grundstücks,
   - die Person, zu deren Gunsten die Dienstbarkeit eingerichtet wird (Servitunar),
   - die Katasternummer und die Fläche des Grundstücks, für das die Dienstbarkeit eingerichtet wird,
   - die Fläche des Grundstücksteils, auf den sich die Dienstbarkeit erstreckt (bei Einrichtung für einen Teil des Grundstücks),
   - die Dauer der Dienstbarkeit,
   - das Datum, ab dem das Grundstück bzw. der betreffende Teil für diese Zwecke genutzt wird (falls es bereits zuvor für solche Zwecke genutzt wurde).

   1.3. Das Dienstbarkeitsrecht ist im Staatlichen Register der dinglichen Rechte an unbeweglichem Vermögen staatlich zu registrieren.

   1.4. Die Dienstbarkeit wird ohne Änderung der Zweckbestimmung des Grundstücks für eine Dauer bis zu einem Jahr nach Beendigung des Krieges eingerichtet. Eine Verlängerung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers (Nutzers) zulässig.

   1.5. Die Servitunare sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Dienstbarkeit alle auf dem Grundstück errichteten Objekte zu entfernen und das Grundstück in einen Zustand zu versetzen, der seine weitere Nutzung entsprechend der Zweckbestimmung ermöglicht, oder den Ankauf des Grundstücks aus Gründen des öffentlichen Interesses zu veranlassen.

   1.6. Die Jahresgebühr für die Dienstbarkeit beträgt 12% der normativen monetären Bewertung des Grundstücks. Sie ist zwei Jahre nach Ablauf der Dienstbarkeit zu zahlen und wird dem Grundstückseigentümer ausgezahlt.

   1.7. Sollte die Einrichtung der Dienstbarkeit die Ernte unmöglich machen, ist deren Wert zu erstatten. Das Verfahren zur Ermittlung des Ernte-werts wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.

2. Es wird vorgeschlagen festzulegen, dass für den Zeitraum, in dem das Grundstück bereits vor der formellen Einrichtung der Dienstbarkeit für militärische Zwecke genutzt wurde, eine Entschädigung in Höhe der Dienstbarkeitsgebühr zu leisten ist.

3. Es wird vorgeschlagen, den Pächter (Emphyteuten) von Grundstücken, für die eine Dienstbarkeit eingerichtet wurde, für die Dauer der Dienstbarkeit von der Pflicht zur Zahlung der Pacht (bzw.

der Emphyteusis-Gebühr) zu befreien und festzulegen, dass die Nichtzahlung während dieser Zeit keinen Grund für die Kündigung des Pacht- oder Emphyteusisvertrags darstellt.

4. Es wird vorgeschlagen, die Laufzeit von Pacht- und Emphyteusisverträgen für staatliche oder kommunale Grundstücke, für die eine Dienstbarkeit eingerichtet wurde, kraft Gesetzes um die Dauer der Dienstbarkeit zu verlängern – ohne Entscheidung des Verpächters (Eigentümers) und ohne Vertragsänderungen durch die Parteien.

Kommentar: Der Gesetzesentwurf ist zu unterstützen. Im Falle seiner Annahme wird er die Frage der Entschädigung für Schäden regeln, die durch die umfangreiche Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für militärische Zwecke entstanden sind.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Monitoring und Redaktion (ukrainische Ausgabe): Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion (deutsche Ausgabe): Sharif Jabborov – IAK Agrar Consulting GmbH (verantwortlich für die Durchführung des APD)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de